

BVGer E-6134/2025 vom 5. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6134_2025_d20250805

FR: TAF E-6134/2025 du 5 août 2025

IT: TAF E-6134/2025 del 5 agosto 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug; beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 5. August 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-6134/2025 Seite 4

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG)

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist sie, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-6134/2025 Seite 5

E. 5.1

Das SEM begründete den ablehnenden Asylentscheid im Wesentlichen mit der mangelnden Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde. Sowohl sein Wissen zur Pfingstgemeinde als auch seine Aussagen zum persönlichen Praktizieren des behaupteten Glaubens seien als oberflächlich und plakativ zu bezeichnen und es sei ihm nicht gelungen, die behauptete Hinwendung zur Pfingstgemeinde glaubhaft zu machen. Soweit er im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entscheidentwurf zusätzliche Ausführungen zu seiner angeblichen Religionszugehörigkeit gemacht und die diesbezügliche Glaubhaftigkeit betont habe, seien diese als nachgeschoben zu bezeichnen. Ausserdem gingen daraus kaum Angaben hervor, die speziell auf die Pfingstgemeinde zuträfen und sich nicht auch einer anderen (in Eritrea nicht verbotenen) christlichen Glaubensrichtung zuschreiben lassen würden. Im Zusammenhang mit den geltend gemachten Behelligungen durch eritreische Soldaten ergäben sich sodann keine Hinweise auf flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen. Es sei nicht davon auszugehen, dass die eritreischen Behörden ein Interesse an seiner Person hätten. Einerseits sei ihm erlaubt worden, sich während des laufenden Einsatzes, bei dem seine Mutter verhaftet worden sein solle, vom Haus zu entfernen. Andererseits seien auch seine jüngeren Geschwister wieder aus der Haft entlassen worden und seither unbehelligt geblieben. Letztlich beständen aber auch erhebliche Zweifel an der geschilderten Begegnung mit eritreischen Soldaten unmittelbar vor seiner Ausreise, zumal er diese auf seine – als unglaubhaft eingestufte – Religionszugehörigkeit zurückgeführt habe. Es sei anzunehmen, dass sich dieses Ereignis, sofern es sich tatsächlich ereignet haben sollte, in einem anderen als dem genannten Kontext zugetragen habe. Schliesslich seien weder die vom Beschwerdeführer angeführten mangelnden Ausbildungs- und Zukunftsperspektiven, noch eine allenfalls drohende Rekrutierung in den Nationaldienst oder die illegale Ausreise von asylrechtlicher Relevanz.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bekräftigte in seinem Rechtsmittel im Wesentlichen die Glaubhaftigkeit seiner Asylgründe und insbesondere seine Zugehörigkeit zur Pfingstbewegung. Im Rahmen der Anhörungen seien ihm lediglich sechs Fragen zu seiner

Religionszugehörigkeit gestellt worden. Insgesamt gehe aus seinen Aussagen aber eindeutig eine – seinem Alter angemessene – persönliche Glaubenserfahrung und -erziehung hervor, die von der Vorinstanz ignoriert worden sei. Sofern sich Zweifel an seiner Glaubenszugehörigkeit ergäben, sei die Vorinstanz gehalten, diesbezüglich weitere Abklärungen vorzunehmen. Im Rahmen der Entscheidungspre-

E-6134/2025 Seite 6 chung mit seiner Rechtsvertretung habe er sodann ergänzende Ausführungen zu seinen Fluchtgründen gemacht. Anlässlich der Anhörung habe er – insbesondere auch aus zeitlichen Gründen – bloss die unmittelbaren Ereignisse, die zu seiner Ausreise geführt hätten, nennen können. Ausserdem habe er Angst, vor Behörden über seine Religion und in diesem Zusammenhang erlittene Gewalt zu sprechen, zumal auch seine Familie ihn in seiner Kindheit jeweils angewiesen habe, seine Religionszugehörigkeit geheim zu halten. Zu Beginn des Jahres 2023 sei er von einer Gruppe Jugendlicher spitalreif geprügelt worden, weil er sich geweigert habe, sich bei der Begegnung mit einem Priester zu bekreuzigen. In der Folge habe er von der Polizei ein Anzeigepapier erhalten, sei trotz seiner Verletzungen für eine Woche inhaftiert und dann gegen Kautionsfreilassung freigelassen worden. Schliesslich habe er aufgrund der Desertion seines Vaters asylrechtlich relevante Nachteile im Sinn einer Reflexverfolgung zu befürchten, zumal es in diesem Zusammenhang bereits zu diversen Behördenkontakten gekommen sei und seine Eltern flüchtlingsrechtlich verfolgt würden. Seine eigene Inhaftierung rücke ihn – im Gegensatz zu seinen jüngeren Geschwistern – ebenfalls in den Fokus der eritreischen Behörden.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

E. 6.2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Rechtsmittel, wonach er aufgrund seiner Weigerung, sich vor einem Priester zu bekreuzigen spitalreif geprügelt worden und anschliessend inhaftiert worden sei, sind offensichtlich nachgeschoben. Bereits im Rahmen der Stellungnahme zum ablehnenden Entscheidentwurf ergänzte der Beschwerdeführer seine Ausführungen zu seinem persönlichen Glaubensverständnis und -alltag und erweckt damit letztlich den Eindruck, er ergänze seine Fluchtgründe nach Belieben in der Absicht, seine angebliche Gefährdungslage akzentuierter und asylrechtlich relevant erscheinen zu lassen. Seine diesbezügliche Erklärung, er habe den Gefängnisaufenthalt knapp vier Monate vor seiner Ausreise bei der Anhörung nicht erwähnt, weil er sich auf die unmittelbar fluchtbegründenden Ereignisse beschränkt habe, vermag offensichtlich nicht zu überzeugen. Vielmehr steht das geschilderte Verhalten der

E-6134/2025 Seite 7 Soldaten ihm gegenüber im Mai 2023 – er sei nach seiner Religionszugehörigkeit gefragt und dabei mit einer Waffe bedroht worden, am Folgetag während der Verhaftung seiner Mutter und seiner Geschwister sei ihm aber erlaubt worden, sich vom Haus zu entfernen – seiner späteren Behauptung entgegen, das Verfahren gegen ihn sei noch nicht beendet und er sei lediglich auf Kautionsfreilassung freigelassen worden (vgl. Beschwerde S. 9). Insgesamt ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass der

Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise keinerlei persönlichen Nachteile im Zusammenhang mit seiner behaupteten Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde erlitten hat.

E. 6.3

Sofern die mit der Beschwerde eingereichten Fotografien von Narben überhaupt Gliedmassen des Beschwerdeführers abbilden (sein Gesicht ist auf den Bildern nicht zu sehen), sind die Ursachen dieser Verletzungsbilder unbekannt. Nachdem in der Anamnese des Arztberichts (...) vom 30. Juli 2025 "massive körperliche Misshandlung" erwähnt werden, die er in Libyen erlitten habe (vgl. Beschwerdebeilage 5 S. 3), liegt die Vermutung nahe, dass die Narben auf diese Erlebnisse zurückzuführen sind.

E. 6.4

Selbst wenn der Beschwerdeführer tatsächlich der Pfingstgemeinde und somit einer in Eritrea nicht zugelassenen Religionsgemeinschaft angehören sollte, genügt allein die Mitgliedschaft nicht, um mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG befürchten zu müssen (vgl. Urteile des BVGer E-2417/2020 vom 19. April 2023 E. 6.2 sowie D-425/2019 vom 7. März 2019 S. 10). Vor diesem Hintergrund kann die tatsächliche Religionszugehörigkeit des Beschwerdeführers letztlich offen bleiben, zumal sich auch aus der behaupteten Verhaftung der Mutter und dem Brand des Hauses – sofern diese sich im behaupteten Kontext zugetragen haben sollten – nicht auf ein Interesse der eritreischen Behörden am Beschwerdeführer schliessen lässt. Für die in diesem Zusammenhang beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz für weitere Abklärungen besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung.

E. 6.5

Entgegen der im Rechtsmittel geäusserten Auffassung des Beschwerdeführers ergeben sich angesichts des offenkundigen Desinteresses der eritreischen Behörden an seiner Person schliesslich auch aufgrund der behaupteten Desertion seines Vaters keine Hinweise auf drohende Nachteile im Sinn einer Reflexverfolgung.

E. 6.6

Das SEM hat ausserdem zu Recht festgehalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner behaupteten illegalen Ausreise keine asylrechtlich relevanten Nachteile zu befürchten hat und auch eine drohende Rekrutierung

E-6134/2025 Seite 8 in den Nationaldienst, mangelnde Zukunftsperspektiven sowie die nicht näher konkretisierte Schussabgabe auf ihn und seinen Bruder durch unbekannte Personen im Rahmen des illegalen Grenzübertritts nicht von asylrechtlicher Relevanz sind.

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Seine Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Nachdem das SEM mit Verfügung vom 5. August 2025 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– fest- zusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh- rung ist angesichts der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Befreiung von der Kostenvorschuss- pflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegen- standslos.

E-6134/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.